

Erledigung von Prüfungsfeststellungen

Bericht über die Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2012 / 2013 der Bezirksgüterverwaltung Haar, Gabersee und Taufkirchen (Vils) vom 16.03.2015:

TZ	Inhalt der Prüfungsfeststellungen	Art der Erledigung
<p>TZ 1 Seite 4</p>	<p><u>Gutsverwaltung – Regie/Eigenbetrieb</u></p> <p>Die Bezirksgüter Haar, Taufkirchen und Gabersee sind im Verbund mit den Bezirkskrankenhäusern entstanden und hatten ursprünglich die Aufgabe, das jeweilige Krankenhaus mit Agrarprodukten zu versorgen und die Patienten arbeitstherapeutisch zu beschäftigen. Aufgrund der Ausgliederung und der Privatisierung der Bezirkskrankenhäuser und Kliniken war es Ende 2006 notwendig, dass die von den Krankenhäusern nicht mehr benötigten Grundstücke von den Bezirksgütern übernommen wurden.</p> <p>Mit Schreiben vom 28.01.1982 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern den Bezirk Oberbayern vom Erlass einer Betriebssatzung sowie von der Bestellung eines Werkausschusses und eines Werkleiters nach der Eigenbetriebsverordnung (EBV) befreit. Da nach § 26 Abs. 4 EBV die Befreiungen vor dem Erlass der neuen EBV weitergelten, sind die Bezirksgüter weiterhin von dem Erlass einer Betriebssatzung nach EBV befreit. Die Aufgaben des Werkausschusses werden ohne Regelung in der GeschO vom Bezirksausschuss wahrgenommen. In Nr. 8 der Anlage 1 der DOBezOB werden die Bezirksgüter sowohl als kamerale Einrichtung (Regiebetrieb) als auch als Einrichtung mit Werkleitung (Eigenbetrieb) titulierte und dem Referat 13 (Kämmerei) zugeordnet.</p> <p>TZ: Zur Klarstellung, ob die Bezirksgüter als Eigen- oder Regiebetrieb geführt werden und wie die Kompetenzen zwischen Bezirksorganen, Bezirks- und Gutsverwaltung verteilt sind, sollten entsprechende Regelungen erarbeitet und ggf. Beschlüsse ge-</p>	<p><u>Stellungnahme des Bereichs 82 – Finanzen, Liegenschaften und Umwelt</u></p> <p><u>(Auszug aus der Sitzungsvorlage für den BezA am 28.06.2021 und das Plenum am 15.07.2021)</u></p> <p>„Mit dem Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung 2012/2013 der Bezirksgüterverwaltung Haar, Gabersee, Taufkirchen (Vils) vom 21.01.2015 hat das Rechnungsprüfungsamt den Anstoß gegeben, die Rechtsform der Bezirksgüterverwaltung und die Zuständigkeiten zwischen der Leitung der Bezirksgüterverwaltung, dem Bezirkstagspräsidenten, dem Bezirksausschuss und dem Bezirkstag zu klären und schriftlich zu fixieren.</p> <p>Mit dem Erlass der Betriebssatzung werden an den bestehenden Kompetenzen und Abläufen keine Änderungen vorgenommen, vielmehr werden die Gegebenheiten abgebildet und in den entsprechenden kommunalrechtlichen Rahmen gesetzt.</p> <p>Die Bezirksgüterverwaltung wird als Regiebetrieb unter Anwendung der Eigenbetriebsverordnung nach Art. 74 Abs. 6 Bezirksordnung geführt.</p> <p>Die einzelnen Zuständigkeiten zwischen der Leitung der Bezirksgüterverwaltung und den Bezirksorganen werden in §§ 3 – 6 der vorliegenden Betriebssatzung geregelt.</p> <p>Die Bezirksgüterverwaltung wird auch weiterhin als Sondervermögen nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung mit dem vom Kalenderjahr abwei-</p>

TZ	Inhalt der Prüfungsfeststellungen	Art der Erledigung
	<p>fasst werden.</p>	<p>chenden Wirtschaftsjahr geführt. Inwieweit die Bestimmungen der Bayerischen Eigenbetriebsverordnung (EBV) Anwendung finden, regelt § 8 Absatz 2 der Betriebsatzung.</p> <p>Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband wird wie bislang die Abschlussprüfungen vornehmen (§ 10 Betriebsatzung).“</p>